

■ Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Grimma über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Grimma vom 30.05.2005 und der zugehörigen Änderungssatzung vom 26.03.2008

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 3 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425); der §§ 2 und 26 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) sowie des Beschlusses des Stadtrates Grimma aus der öffentlichen Sitzung vom 22.10.2020 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Grimma in seiner Sitzung am 17.12.2020 die folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Grimma und der Änderungs- und Rückzahlungssatzung zur Satzung von Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragsatzung) der Stadt Grimma vom 30.05.2005 und der Straßenausbaubeitragsatzung des ehemaligen Gemeinde Großbardau beschlossen.

§ 1 Aufhebung

Die Satzung der Stadt Grimma über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Grimma vom 30.05.2005 sowie die Änderungs- und Rückzahlungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragsatzung) der Stadt Grimma vom 30.05.2005 und der Straßenausbaubeitragsatzung der ehemaligen Gemeinde Großbardau vom 26.03.2008 werden aufgehoben.

§ 2 Übergangsregelung

Für alle beitragsfähigen Maßnahmen, bei denen die sachliche Beitragspflicht bis zum 31.12.2020 entstanden ist, ist das zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten geltende Satzungsrecht anzuwenden. Die Beitragserhebung für diese Maßnahmen hat, sofern noch nicht vorgenommen, gemäß § 3a Abs. 2 SächsKAG innerhalb der Festsetzungsfrist von vier Jahren zu erfolgen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Grimma, 17.12.2020


Matthias Regge
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Grimma über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Grimma vom 30.05.2005 und der zugehörigen Änderungssatzung vom 26.03.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) gelten Satzungen ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Grimma, den 16.01.2021


Matthias Berger
Oberbürgermeister

